

GZ: DSB-D054.873/0001-DSB/2018

 Sachbearbeiter: Mag. Mathias VEIGL

 Mag. Marcus HILD (Stammzahlenregister)

 Mag. Christiane LACKNER (Stammzahlenregister)

Präsidium des Nationalrates

 Dr. Karl Renner Ring 3

 1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebühren gesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Melde gesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das EU-Amtshilfegesetz geändert werden (Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018)

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Artikel 9 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

§ 158 Abs. 4a BAO:

In Satz 1 wird der Begriff „Identitätsdaten“ verwendet. Der Begriff der Identität ist der Legaldefinition personenbezogener Daten (Art. 4 Z 1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) inhärent. Zwar wird dieser Begriff auch in der geltenden Fassung verwendet, jedoch wird angeregt, einen anderen Begriff zu verwenden.

In Satz 2 müsste es statt „Bundeministerium für Inneres“ „Stammzahlenregisterbehörde“ heißen, da die Stammzahlenregisterbehörde der datenschutzrechtliche Verantwortliche des ERnP ist.

Gemäß dem ersten Gedankenstrich ist die Löschung einer Person aus dem Ergänzungsregister für natürliche Personen oder die Übernahme einer Person in das Melderegister zum Zwecke der Abgabenerhebung unverzüglich mitzuteilen. Löschungen werden gemäß § 7 ERegV 10 Jahre nach dem Tod einer Person oder 120 Jahre nach dem eingetragenen Geburtsdatum vorgenommen. Ein Zusammenhang mit dem festgelegten Zweck der Verarbeitung für Zwecke der Abgabenerhebung ist nicht erkennbar.

Gleiches gilt für die Bekanntgabe von übernommenen Datensätzen aus dem ERnP in das ZMR. Denkbar wäre, dass damit eine im E-GovG im Zusammenspiel mit dem MeldeG offene Lücke bei der Zusammenführung von ERnP- mit ZMR-Eintragungen geschlossen werden soll, die zu „verwaisten“ bPK führt. Das sollte gegebenenfalls im Gesetz entsprechend abgebildet werden.

Gemäß zweitem Gedankenstrich sind die geänderten personenbezogenen Daten gemäß § 3 ERegV vierteljährlich dem BMF zum Zwecke der Abgabenerhebung mitzuteilen.

Soweit lediglich Statusmitteilungen zu einer vBPK SA des Ergänzungsregisters für natürliche Personen übermittelt werden sollen (Bsp.: „vbPK SA „1234“ – amtlich beendet“, vbPK SA „3456“ – wurde ins ZMR übernommen“, vbPK SA „6789“ – Daten wurden geändert“), sollte dies mit entsprechender Klarheit dem Gesetzestext zu entnehmen sein. Die Stammzahlenregisterbehörde weist darauf hin, dass es sich um eine neue Funktionalität handelt, die ihrem Wesen nach im E-GovG und den dazu erlassenen Verordnungen zu regeln wäre.

Zu § 158 Abs. 4a BAO, letzter Satz:

Das Prinzip der Datensparsamkeit ist schon bei der Übermittlung und nicht erst bei der Löschung umzusetzen. Nicht benötigte Daten sollten daher nicht übermittelt oder abgefragt werden.

Zu § 158 Abs. 4e BAO

Fehlende Regelung des Zwecks der Datenverarbeitung

Der datenschutzrechtliche Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten im ERnP ist in § 6 Abs. 2 und 4 E-GovG (§ 9 ERegV) festgelegt. Er umfasst die Eintragung von Personen, die nicht im ZMR erfasst sind bzw. dort zu erfassen sind, und die Verwendung der eingetragenen Daten für die Errechnung der Stammzahl.

Eine **Abfrage** der ERnP-Daten ist daher nur im Rahmen einer Eintragung in das ERnP bzw. zur Errechnung einer Stammzahl oder eines bPK zulässig.

Der im vorliegenden Gesetzesentwurf genannte Zweck scheint über den im E-GovG festgelegten Zweck hinauszugehen.

Fehlende Regelung, welche Datenarten abgefragt werden sollen

Grundsätzlich müssen nur Namen, Geburtsdatum und Geschlecht (§ 3 ERegV) im ERnP erfasst werden. Vor allem die Adressdaten sind Verfahrensdaten und keine Wohnsitzdaten. Sie werden nicht von den Meldebehörden überprüft, sondern ungeprüft eingetragen. Die erfassten Kontaktdaten können im In- und Ausland sein; es müssen auch keine Wohnsitzdaten sein, sondern können auch Kontaktdaten an der Adresse des Unternehmens sein, für das der Betroffene tätig ist. Darüber hinaus werden im ERnP auch andere verfahrensrelevante Daten gespeichert (§ 3 Abs. 1 lit. g ERegV), wie z.B. Ausweisdaten, Urkundendaten bezüglich der Heirat oder der Verleihung akademischer Grade.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt eine Regelung, welche Datenarten dem ERnP für welchen Zweck entnommen werden sollen. Das Gesetz scheint daher keine ausreichende Rechtsgrundlage iSd § 1 Abs. 2 DSG (2000) für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu sein.

Eine Änderung des Zwecks der Verarbeitung personenbezogener Daten im ERnP sollte im E-GovG und der ERegV geregelt werden, um Normenkollisionen zu vermeiden.

Kosten

Aus der Änderung des Zwecks ergeben sich auch neue Aufgaben für die Datenschutzbehörde als Verantwortliche für das Register. Insbesondere wären z.B. zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Richtigkeit der verarbeiteten Daten und der Datenminimierung bei der Pflege des Registers umzusetzen.

Bezüglich der Kosten für die Implementierung der neuen Funktionalitäten, weist die Stammzahlenregisterbehörde darauf hin, dass **keine Kostenvorsorge im bestehenden Budget** getroffen werden konnte, sodass eine entsprechende budgetäre Bedeckung sicherzustellen wäre. In der WFA ist der Mehraufwand der Datenschutzbehörde nicht abgebildet. Hinsichtlich der Höhe der Kosten wird der Auftragsverarbeiter der Stammzahlenregisterbehörde, das Bundesministerium für Inneres, dem Bundesministerium für Finanzen eine Kostenabschätzung vorlegen. Die Datenschutzbehörde sieht der Kontaktaufnahme durch das BMF zur Klärung der Kostenfrage mit Interesse entgegen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes):

- 4 -

Zu § 7 Zollrechts-Durchführungsgesetz soll die Überschrift „Datenverarbeitung und Übermittlungspflichten“ lauten. Der Begriff „Übermittlung“ iSd DSGVO ist allgemein mehrdeutiger als jener des § 4 Z 12 DSG 2000. Der Begriff „Übermittlung“ im Sinne der datenschutzrechtlichen Regeln umfasst einerseits die Verarbeitung im Sinne von „Offenlegung durch Übermittlung“ gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO und anderseits die Übermittlung gemäß Kapitel V DSGVO (Übermittlung an Drittländer und internationale Organisationen).

Eine Übermittlung an einen Empfänger in einem Drittstaat, muss durch einen Tatbestand des Kapitels V der DSGVO gedeckt sein. **Die bloße gesetzliche Übermittlungsermächtigung reicht nicht aus.** Eine solche Übermittlung ist aber offenbar nicht vorgesehen, weswegen datenschutzrechtlich „Offenlegung durch Übermittlung“ gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO gemeint sein dürfte.

14. Mai 2018
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL